



Satzung
der Gemeinde Feldkirchen über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 91 – Ortsmitte Nordost vom 05.10.2023

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Feldkirchen die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung:

§ 1
Verlängerung und Geltungsdauer der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 91 – Ortsmitte Nordost wurde durch Satzung vom 11.11.2021, eine Veränderungssperre angeordnet. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 23.11.2021. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit dem 23.11.2023.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das gesamte Bebauungsplangebiet. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 11.11.2021 der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- 3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts (BayBO) Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB).
- 2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch am 22.11.2024.

Feldkirchen, 30.10.2023

Gemeinde Feldkirchen



Andreas Janson
Erster Bürgermeister



Die Satzung über die Veränderungssperre für das o.g. Gebiet wurde durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel am 31.10.2023 bekannt gemacht.

Die Satzung wurde am 31.10.2023 in der Bauverwaltung der Gemeinde Feldkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Sie ist damit in Kraft getreten.

Feldkirchen, **31. Okt. 2023**

Gemeinde Feldkirchen



Andreas Janson
Erster Bürgermeister



